

LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Lehrberuf:

1. Lehrberechtigter / Lehrbetrieb

Name/Vorname/Betrieb (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

2. Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Geburtsdatum Telefonnummer

Genehmigungsvermerk:
Gegenständliche/r Lehrvertrag/
Lehranzeige
wurde genehmigt und unter



der Nummer

in die Lehrlingsstammrolle eingetra-
gen

.....
Unterschrift der Geschäftsführerin

.....
Datum:

3. Lehrling

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV-Nr. u. Geburtsdatum Geburtsort / Staatsbürgersch.

4. Gesetzlicher Vertreter

Name/Vorname (Blockbuchstaben)

Straße/Wohnort Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

5. Lehrzeit dauert insgesamt drei Jahre. Anrechenbare Ausbildung:

Lehrzeitbeginn:

(Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit.)

Lehrzeitende:

Die rückseitig angeführten gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort:

Unterschrift des Lehrberechtigten:

Unterschrift des Ausbilders:

Datum:

Unterschrift des Lehrlings:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Gesetzliche Bestimmungen
Auszug aus der Landarbeitsordnung

§ 166

Lehrzeit

- (1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden.
- (2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Eintragung in die Lehrlingsstammrolle. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrberechtigten ein Zeugnis auszustellen (Lehrzeugnis). Im Lehrzeugnis sind der Lehrbetrieb, der Name des Lehrberechtigten, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort des Lehrlings, der Ausbildungszeit und die Dauer des Lehrverhältnisses anzuführen.

§ 168

Pflichten des Lehrlings

- (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere und Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln.
- (2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

§ 169

Pflichten des Lehrberechtigten

- (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- (2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- (3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
- (4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.
- (5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- (6) Die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallene Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind in die Unterrichtszeit einzurechnen.
- (7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflicht die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Tritt der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltepflicht erstmals zur Facharbeiterprüfung an, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.
- (8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.
- (9) Der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsbeauftragte des Lehrlings und im Fall der lit. c auch den Lehrling selbst zu verständigen
 - a) von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen,
 - b) ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings,
 - c) schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.

§ 170

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung vorhanden ist, unter Bedachtnahme auf den durchschnittli-

chen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und die jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

§ 171

Beendigung des Lehrverhältnisses

- (1) Das Lehrverhältnis endet a) mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit b) mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings c) wenn dem Lehrberechtigten oder dem Lehrling die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unmöglich wird, d) durch Auflösung aus wichtigen Gründen oder durch einvernehmliche Auflösung, e) durch Kündigung, f) durch außerordentliche Auflösung g) bei Auflösung des Lehrbetriebes, h) bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen, i) mit vorzeitiger positiver Ablegung der Facharbeiterprüfung nach § 7 Abs. 1. und 2 LFBAG, wobei die Lehrzeit mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, endet.
- (2) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung in der Lehrlingsstammrolle von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu löschen.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit darf ein Wechsel der Lehrstelle nur vorgenommen werden, wenn das bisherige Lehrverhältnis geendet hat. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzung des ersten Satzes gegeben ist.

§ 172

Auflösung des Lehrverhältnisses

- (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite
 - a. des Lehrberechtigten,
 1. wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lässt;
 2. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
 3. wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;
 4. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
 - b. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,
 1. wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
 2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
 3. wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
 4. wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 148 bis 150 verstößt.
- (2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den im Abs. 1 lit. b genannten Gründen vorzeitig gelöst, so muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der erste und der zweite Satz gelten nicht für die Heimlehre.

§ 173

Einvernehmliche Auflösung

- (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.
- (2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.
- (3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muss eine Amtsbescheinigung eines Gerichtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre.

§ 174

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling aus stichhaltigen Gründen seinen Beruf ändert oder von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderungen der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

§ 165 Behaltspflicht

Abs. 7

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt und wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlusslehre).

Abs. 8

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat dem Lehrberechtigten auf dessen Antrag binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 festgelegten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Schlusswort

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Tiroler Landarbeitsordnung, das Tiroler land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz bzw. der einschlägige Kollektivvertrag.

Die vertragsschließenden Teile bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, dass sie mit allen Punkten des Lehrvertrages einverstanden sind. Sie verpflichten sich zur getreulichen und genauen Erfüllung aller aus dem Lehrvertrag erwachsenden Pflichten.

Der Vertrag ist stempel- und gebührenfrei und wird erst gültig, wenn er mit dem Genehmigungsvermerk der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle versehen ist.